

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert wird (BKA-GZ 180.310/0020-I/8/2009);
Stellungnahme

An
das Bundeskanzleramt
Abteilung I/8
E-Mail: i8@bka.gv.at

| | |
|--------|----------------------------|
| Datum: | 13. Mai 2009 |
| Zahl: | -2V-BG-5952/13-2009 |

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

| | |
|------------|-------------------------|
| Auskünfte: | Mag. Robert Steinwender |
| Telefon: | 050 536 – 30204 |
| Fax: | 050 536 – 30200 |
| e-mail: | post.abt2V@ktn.gv.at |

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Durch das Präsidium des Bundeskanzleramtes erfolgte am 8. April 2009, BKA-GZ 180.310/0020-I/8/2009, ein elektronischer Aussendungsversuch des Gesetzesentwurfs. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat den gegenständlichen Entwurf allerdings erst am 27. April 2009 erhalten. Durch Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. April 2009, BKA-GZ 180.310/0027-I/8/2009, wurde mitgeteilt, dass auf Grund technischer Probleme ein Drittel der Angeschriebenen die elektronische Aussendung nicht erhalten haben. Trotzdem geht das Bundeskanzleramt davon aus, dass die Berechnung der 4-wöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des Konsultationsmechanismus mit Aussendungsdatum 8. April 2009 erfolgt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Entwurf nicht in den elektronischen Verfügungsbe-
reich des Amtes der Kärntner Landesregierung gelangt ist, ein Zugriff auf die Daten war
nicht möglich. Ein **gleichzeitig** auftretendes technisches Problem **bei einem Drittel** der
Angeschriebenen erscheint unwahrscheinlich. Aus diesen Gründen hat die Berechnung
der 4-wöchigen Frist des zur Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des Konsultations-
mechanismus mit dem tatsächlichen Aussendungsdatum 27. April 2009 zu erfolgen. In
diesem Sinne erfolgt die Stellungnahme fristgerecht.

2. Allgemeines:

Der unentgeltliche Online-Zugriff der Länder auf alle Daten des GWR-Registers wird be-
grüßt. Den Ländern wird damit eine effiziente und sparsame Erfüllung der Verwaltungs-

aufgaben ermöglicht. Ebenso wird die Schaffung einer bundesweiten Energieausweis-Datenbank positiv bewertet, wenn auch im Entwurf die bestehenden Landesdatenbanken für Energieausweise noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Zu Artikel 2 des Entwurfes (Änderung des GWR-Gesetzes):

Zu Z 3 (§ 3 Z 3)

Gemäß § 3 Z 3 des Gesetzesentwurfes hat das Register künftig auch die Adressen der Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten (Abschnitt C der Anlage) zu enthalten. Gemäß dem Abschnitt C Z 2 der Anlage sind Merkmale von Adressen der Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten die Tür- oder Topnummern entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften oder die nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes. Weiters wird in § 4 Abs. 1 Z 2 leg cit festgelegt, dass die Merkmale gemäß Abschnitt C Z 2 als Daten für das Register durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden und bei den Bezirkshauptmannschaften zu erheben sind, soweit bei diesen in Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei derartige Daten angefallen sind.

Im Bundesland Kärnten existieren derzeit keine landesrechtlichen Vorschriften, welche für Gebäude mit mehreren Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten die Verpflichtung zur Vergabe einer Tür- oder Topnummer vorsehen. Es bestehen allerdings gegen die Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung für die Eigentümer von Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten in diesen Gebäuden nach einem bestimmten System zu nummerieren keine Bedenken. Eine Umsetzung der Verpflichtung zur Türnummerierung könnte im Zuge der nächsten Novellierung der Kärntner Bauordnung 1996 erfolgen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Bei der Verweisung auf die Anlage Abschnitt C Z 3 handelt es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 5) und Z 9 (§ 5 Abs. 2):

Der Entwurf berücksichtigt nicht die bestehenden Landesdatenbanken für Energieausweise. Für Länder die bereits eine eigenständige Energieausweis-Datenbank betreiben, ist eine Übermittlung der gewünschten Daten nur über eine Schnittstelle bei der jeweiligen Landesdatenbank zweckmäßig (Verwaltungsvereinfachung, Übernahme der GWR-Zahl in die Landesdatenbank, gleicher Datenbestand etc.). Die zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten sollen (unabhängig von der rechtlichen Grundlage der

Ausstellung des Energieausweises) nur mit einem System kommunizieren. Dementsprechend ist auch in § 5 Abs. 2 vorzusehen, dass in Ländern die bereits eine eigenständige Energieausweis-Datenbank betreiben, die GWR-Zahl dem Berechtigten über die Landesdatenbank zur Verfügung zu stellen ist. Festgehalten wird, dass die bereits vor dem allfälligen Inkrafttreten des Entwurfs von Befugten erstellten Energieausweise auch ohne GWR-Zahl gültig sind.

Zu Z 11 (§ 7):

§ 7 unterscheidet nicht zwischen den Daten aus dem Verwaltungsregister der Gemeinden (Zugriff auf GWR nur mit Zustimmung der Gemeinden) bzw. statistischen Daten und den Daten aus den Energieausweisen, die nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften auszustellen sind. Für Daten aus den Energieausweisen, die nach landesrechtlichen Vorschriften auszustellen sind, ist den Ländern jedenfalls ein gratis Online-Zugriff zu gewähren [siehe dazu auch die Anmerkung zu Z 12 (§ 8)]. Die Unterscheidung wäre aber auch vor dem Hintergrund einer unzulässigen Verwendung statistischer Daten für Verwaltungszwecke geboten.

Mit Zustimmung der Gemeinden soll den Landesbehörden ein unentgeltlicher Online-Zugriff auf das Register eingeräumt werden. Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, dass die Zustimmung der Gemeinden über den Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund einzuholen ist. Wie diese Zustimmung tatsächlich erfolgen soll bleibt unklar. Es ist jedenfalls sicher zustellen, dass den Ländern der Zugriff auf die Daten aller Gemeinden eingeräumt wird und nicht unmittelbar wieder entzogen werden kann. Nur so kann das Ziel einer effizienten und sparsamen Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erreicht werden. Ebenso ist das Zugriffsrecht in Verbindung mit der Kostentragung gemäß § 5 Abs. 3 zu sehen. Es darf auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2007 verwiesen werden, dass die Kosten der Einrichtung einer Energieausweisdatenbank im GWR nur unter der Voraussetzung übernommen werden, „ dass ... b) eine einvernehmliche Klärung betreffend Dateneingabe, Zugriffsberechtigung und rechtliche Umsetzung erfolgt.“ Der Entwurf sieht demgegenüber aber vor, dass ein Teil der Kosten gemäß § 5 Abs. 3 durch die Länder zu tragen wären, auch wenn kein Zugriffsrecht der Länder (z.B.: auf Grund fehlender Zustimmung) besteht.

Weiters wird im Entwurf das Zugriffsrecht „den Landesbehörden“ eingeräumt. Es sollte hingegen – wie in den vorangegangenen Gesprächen vereinbart – das Zugriffsrecht „den Ländern“ eingeräumt werden und dies auch „zur Verfolgung von energiepolitischen Zielen“.

In welcher Art und Umfang der Online-Zugriff einzuräumen ist bleibt unklar. Es ist sicherzustellen, dass eine Datenweitergabe zur Nutzung für Verwaltungszwecke [z.B.: im Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS)] als Gesamtdatensatz von der Bundesanstalt Statistik Österreich physikalisch zur Verfügung gestellt werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 3 hat der Online-Zugriff gegen Ersatz der jeweiligen Implementierungskosten zu erfolgen. Eine nähere Spezifizierung dieser Kosten erfolgt nicht. Das Land Kärnten geht davon aus, dass diese Kosten bereits durch § 5 Abs. 3 abgedeckt sind. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass nur diese Kosten vom Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2007 umfasst sind. § 7 Abs. 3 könnte somit entfallen.

Zu Z 12 (§ 8):

In § 8 wird festgelegt, dass die statistisch erfassten Energiedaten des Landes künftig nur für die jeweilige Standortgemeinde der Nutzungseinheiten und für Landesbehörden nur nach Zustimmung der Gemeinde zugänglich sein sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten vom Land unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und daher dem Land unmittelbar und vollständig zugänglich sein müssen (siehe schon Anmerkungen zu § 7). Dies umso mehr, als das Land für diese Datenbereitstellung via Online-Applikation einen Jahrespauschalbetrag leisten soll.

Zur Anlage:

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die OIB-Richtlinie 6 in Überarbeitung befindet; dies könnte dazu führen, dass Art und Anzahl der zukünftig im Energieausweis ausgewiesenen Kennwerte sich von den im Entwurf zur Übermittlung angeführten Daten unterscheiden. Es wird daher vorgeschlagen, eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, und die Inhalte zumindest der Anhänge G und H des vorliegenden Gesetzesentwurfs nach Abschluss der Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6 in einer Verordnung zum GWR-Gesetz festzulegen.

Zu Z 15 (Abschnitt C Z 9):

Der Terminus „Energiekennzahl“ ist jedenfalls zu präzisieren (z.B. „spezifischer Endenergiebedarf, bezogen auf Standortklima“, oder „spezifischer Heizwärmebedarf, bezogen auf Referenzklima“ etc.).

Zu Z 20 (Abschnitte G und H):

Grundsätzlich **müssen** die Daten dem Energieausweis-Inhalt folgen. An dieser Stelle darf nochmals bemerkt werden, dass voraussichtlich die OIB-Richtlinie 6 Evaluierungen

erfahren wird, die sich durchaus auch auf das Aussehen des Energieausweises bzw. die darin enthaltenen Daten beziehen. Das bedeutet, dass nicht jede heute beinhaltete Zahl zukünftig enthalten sein muss und umgekehrt. Der gesamte Abschnitt G erscheint entbehrlich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Wohnrechtsnovelle Energieausweise für gesamte Gebäude auszustellen sind und dass daher der gegenständliche Abschnitt nur von einer kleinen Minderzahl der Anwendungen betroffen wäre. Folgt man diesen Empfehlungen nicht (Verordnungsermächtigung, Entfall Abschnitt G), so ist die Liste (Abschnitt G und H) wie folgt abzuändern:

„G. Merkmale von sonstigen Nutzungseinheiten:

1. Nutzfläche der Nutzungseinheit;
2. Ausstattung der Nutzungseinheit;
3. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung und Art der Belüftung;
4. Rechtsverhältnis an der Nutzungseinheit;
5. Nutzungsart;
6. durchschnittliche Raumhöhe.

H. Daten des Energieausweises:

1. Merkmale der Adresse des Grundstückes, des Gebäudes und/oder der Nutzungseinheit, für die der Energieausweis erstellt wird;
 2. Gebäudeart;
 3. Gebäudezone;
 4. Errichtungsdatum;
 5. Organisation und Name des Ausweiserstellers;
 6. Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum;
 7. GWR-Zahl (Energieausweisnummer);
 8. Brutto-Grundfläche, konditioniertes Bruttovolumen;
 - 9a. charakteristische Länge (lc);
 - 9b. mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient der Gebäudehülle (mittlerer U-Wert);
 - 11a. spezifischer Heizwärmebedarf bezogen auf das Referenzklima und der Vergleich zum Labeling (Energieeffizienzklasse);
 - 11b. spezifischer Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima;
 12. Warmwasserwärmebedarf;
 - 13a. spezifischer außenluftinduzierter Kühlbedarf;
 - 13b. spezifischer Kühlbedarf bezogen auf das Standortklima;
 14. Heiztechnikenergiebedarf für die Raumheizung;
 15. Heiztechnikenergiebedarf für die Warmwasser;
 17. Energiebedarf für die Luftförderung;
 18. Energiebedarf für die Kühlung;
 19. Energiebedarf für die Beleuchtung;
 20. Endenergiebedarf;
 21. Primärenergiebedarf;
 22. CO-Emissionen;
 23. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Belüftung, Raumlufttechnik und Kühlung.“
- Abschnitt G Z 3 bzw. Abschnitt H Z 23 sind derzeit (und vermutlich auch zukünftig) nicht im Energieausweis enthalten.

4. Zu Artikel 3 des Entwurfes (Änderung des Bundesstatistikgesetzes):

Zu Z 23 (3. Hauptstück):

Die Statistische Zentralkommission scheint in den §§ 63 bis 65 nicht mehr auf, soll also entfallen. Dies wird damit begründet, dass mittlerweile der "Statistikrat" der Bundesanstalt Statistik Austria Funktion und Aufgaben der Statistischen Zentralkommission übernommen hat. Dazu muss aber angemerkt werden, dass damit die Mitsprachemöglichkeiten der Länder im Bereich der Amtlichen Statistik eingeschränkt werden. In der Statistischen Zentralkommission war bisher jedes Bundesland durch ein ordentliches Mitglied vertreten (im Regelfall der Leiter der jeweiligen Landesstatistik), das mit seinem Stimmrecht die Interessen des jeweiligen Landes wahrnehmen konnte. Nunmehr sind die Länder (bzw. die landesstatistischen Dienste) im 16-köpfigen Statistikrat nur mehr mit einer einzigen Stimme vertreten, und zwar durch den von den Ländern nominierten gemeinsamen Ländervertreter. Es ist eine gleichbleibende Mitsprachemöglichkeit der Länder vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig